

Bebauungsplan Nr.1- 2023 „Photovoltaik- anlage- Am Schanzenberg“ der Stadt An- klam

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Herr Norbert Warmbier

Avifauna, Herpetofauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 20.08.2024

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlagen	7
4.1.	Untersuchungsraum	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.3.	Avifauna	7
4.4.	Reptilien/Amphibien.....	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	8
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	11
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	11
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	12
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	12
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung.....	12
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
7.1.	Avifauna	15
7.1.1.	Brutvögel	15
7.1.2.	Nahrungsgäste und Durchzügler	16
7.1.3.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	18
8.	Zusammenfassung	20
9.	Quellen	22
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	24
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	25
11.1.	Anhang 2.1 - Feldlerche.....	25
11.2.	Anhang 2.2 – ungefährdete Bodenbrüter	26
12.	Anhang 5 – Fotoanhang	28
13.	Anlage 1 – Kartierbericht	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG MV, 2022).....	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: LUNG MV, 2022, Bestandsplan).....	6
Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	8
Abb. 4: Rastgebiete im Umfeld des Plangebietes (© LAIV – MV, 2022)	9
Abb. 5: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (© LUNG MV, 2022)	11
Abb. 6: Ökokontomaßnahme (© GeoBasis-DE/M-V 2023)	22

Tabellenverzeichnis

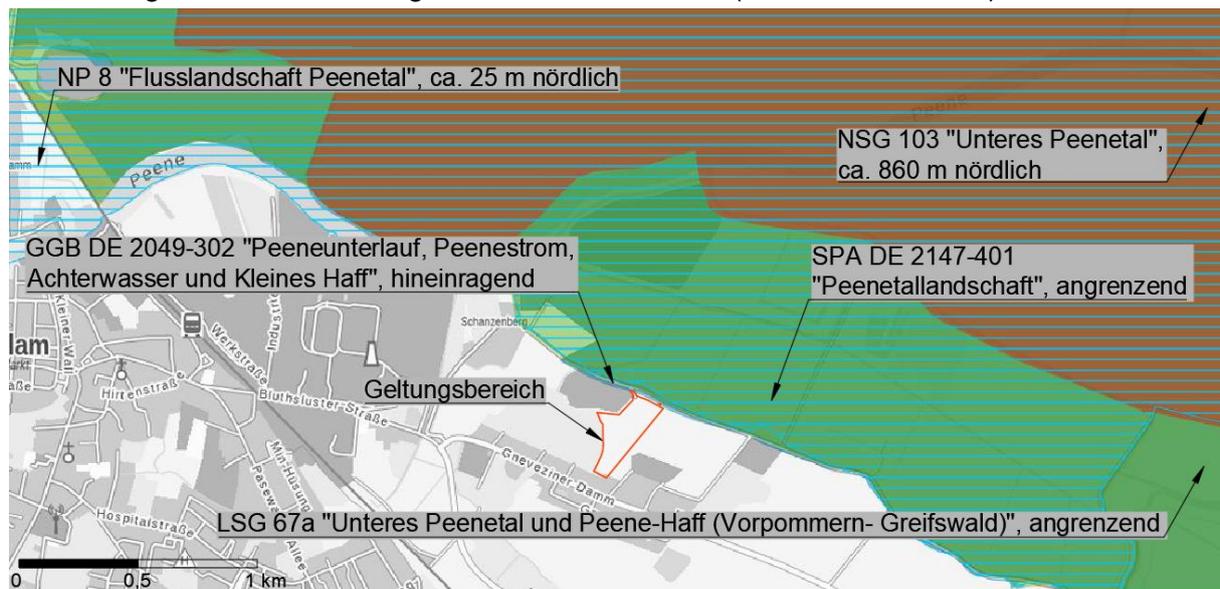
Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 2: Nachgewiesene gefährdete Brutvogelarten	16
Tabelle 3: Nachgewiesene ungefährdete Bodenbrüter	16
Tabelle 4: Nahrungsgäste im Plangebiet	16

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Stadt Anklam beabsichtigt, auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche östlich der Kläranlage Anklam eine Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Fläche hat eine Größe von etwa 4,4 ha. Ziel ist es den erzeugten Solarstrom in das Netz des Energieversorgungsunternehmens E.ON edis AG einzuspeisen. Vorrangig ist eine Stromabnahme durch die Kläranlage vorgesehen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG MV, 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG - „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG - „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora Fauna Habitat Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

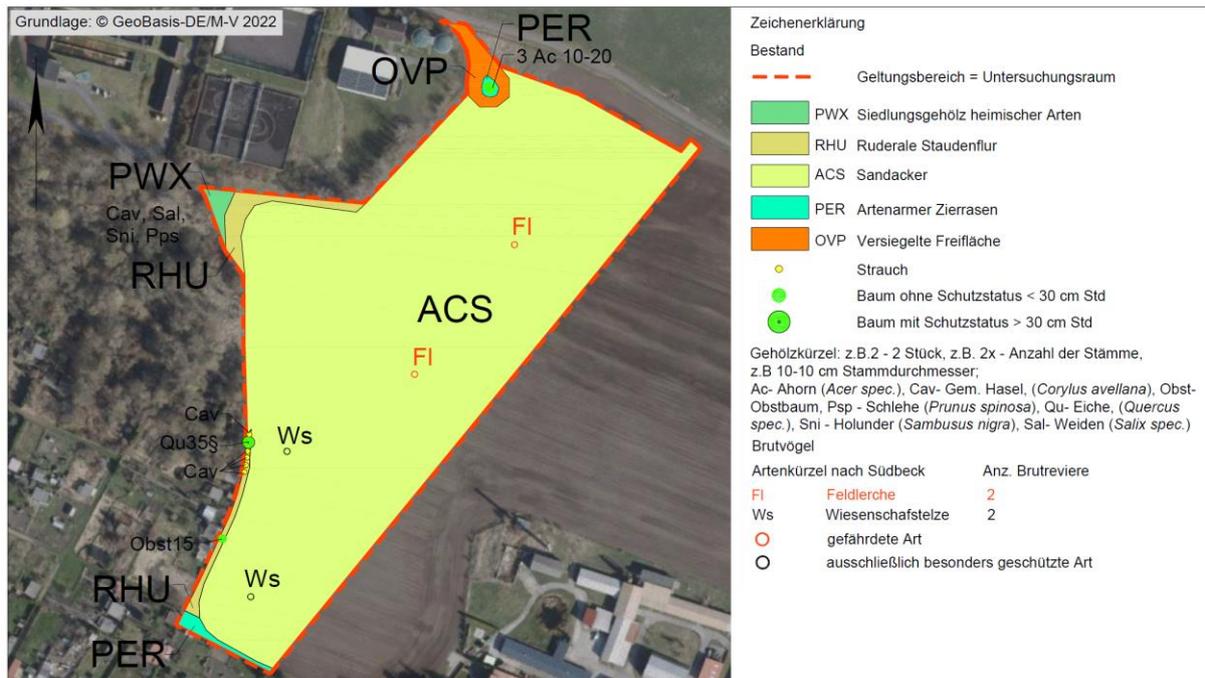
Die Vorhabenfläche liegt etwa 2 km östlich des Anklamer Stadtzentrums auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche. Im Norden verläuft die versiegelte Straße Schanzenberg, von der aus auch die Erschließung erfolgt. An die Straße schließen nördlich die Anklamer Stadtwiesen an. Der Geltungsbereich wird im Osten durch den weiterführenden Sandacker (ACS), im Westen durch eine teilweise aufgelassene Kleingartenanlage und die Kläranlage, im Süden durch eine Kleingartenanlage (KGA) und im Norden durch die Straße Schanzenberg begrenzt. Die kleinteiligen Flächen der Kleingartennutzung reichen westlich in Form einer ruderalen Trittflur (RTT) und Staudenflur (RHU) in den Geltungsbereich hinein. Im Westen verläuft über den Acker, ausgehend von dem versiegelten Wirtschaftsweg (OVW), bis hin zu der Kleingartenanlage ein nicht versiegelter Wirtschaftsweg (OVU).

Das Plangebiet befindet sich mindestens 2,5 km nördlich der Bundesstraße B 109 und etwa 1 km östlich der Bahnlinie Stralsund - Berlin. Die Peene (FG 1. Ordnung) verläuft ca. 800 m nördlich der Vorhabenfläche und wird durch Wiesen und Torfstiche von dieser getrennt.

Das Gelände ist durch die Immissionen seitens der Kläranlage sowie der Siedlungs-, Verkehrs- und Agrarnutzungen vorbelastet. Die Fläche ist zugänglich, hat jedoch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keinen Erholungswert.

Der Sandacker (ACS) nimmt mit ca. 98 % den Hauptanteil des Geltungsbereichs ein. Die Restfläche setzt sich aus ruderalen Tritt- (PER) und Staudenfluren (RHU) zusammen. Im Osten ragt ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten in den Geltungsbereich hinein. Im Bereich der Grünflächen sind Gehölze der Arten Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eiche (*Quercus spec.*), Weide (*Salix spec.*) sowie ein Obstbaum gewachsen. Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 35 cm und ist damit gem. § 18 NatSchAG M-V ein gesetzlich geschützter Einzelbaum. Auf der Fläche befinden sich keine nach §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: LUNG MV, 2022, Bestandsplan)



Laut Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) befindet sich das Vorhaben im Bereich von sickerwasserbestimmten Sanden im Süden und tiefgründigen Niedermooren im Norden (LUNG M-V).

Es sind keine geschützten Geotope nach § 20 NatSchAG betroffen. Durch die intensive landschaftliche Ackernutzung des Plangebietes ist die Bodenfunktion stark beeinträchtigt. Das Bodenpotenzial wird mit gering bewertet. Der anstehende Boden ist in Hinblick auf Seltenheit und Naturnähe, auf Speicherfunktion, auf Eignung für die Entwicklung besonderer Biotope und auf kulturhistorische Bedeutsamkeit als ein Wert- und Funktionselement mit allgemeiner Bedeutung einzuschätzen. Die Bodenfläche weist eine geringe Wassererosions- und Winderosionsgefährdung auf.

Die Vorhabenfläche umfasst keine Oberflächengewässer und befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Etwa Zwei Drittel der Fläche gelten als Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (oder seltener als alle 200 Jahre). Das Grundwasser steht bei weniger als 2 m unter Flur an und ist

aufgrund des nichtbindigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.

4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für alle Erfassungen ist gleich dem Plangebiet.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Faunistische Erfassungen durchgeführt von Herrn Norbert Warmbier von April 2021 bis Juni 2022 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Zug- und Rastvogelgeschehen, Amphibien, Reptilien);
2. Bei den durchgeführten Begehungen am 14.12.2021 und 09.03.2022 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.3. Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungszeitraum im westlichen Plangebiet (ca. 1 ha) erstreckte sich von April 2021 bis Mai 2021 über vier Begehungen (21.04.21, 30.04.21, 03.05.21 und 15.05.21). Der Untersuchungsraum wurde nochmals im Zeitraum von August 2021 bis Juni 2022 (2021: 11.08., 14.09., 08.10., 25.11., 28.12.; 2022: 15.01., 22.04., 23.02., 12.03., 24.04., 18.05., 06.06.) 10mal begangen. Nachtkartierungen fanden ebenfalls in diesem Zeitraum statt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

4.4. Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. die Bereiche Artenarmer Zierrasen und Ruderale Staudenflur) wurden dabei gezielt abgesehen.

Im Folgenden sind die Termine der Begehungen aufgeführt:

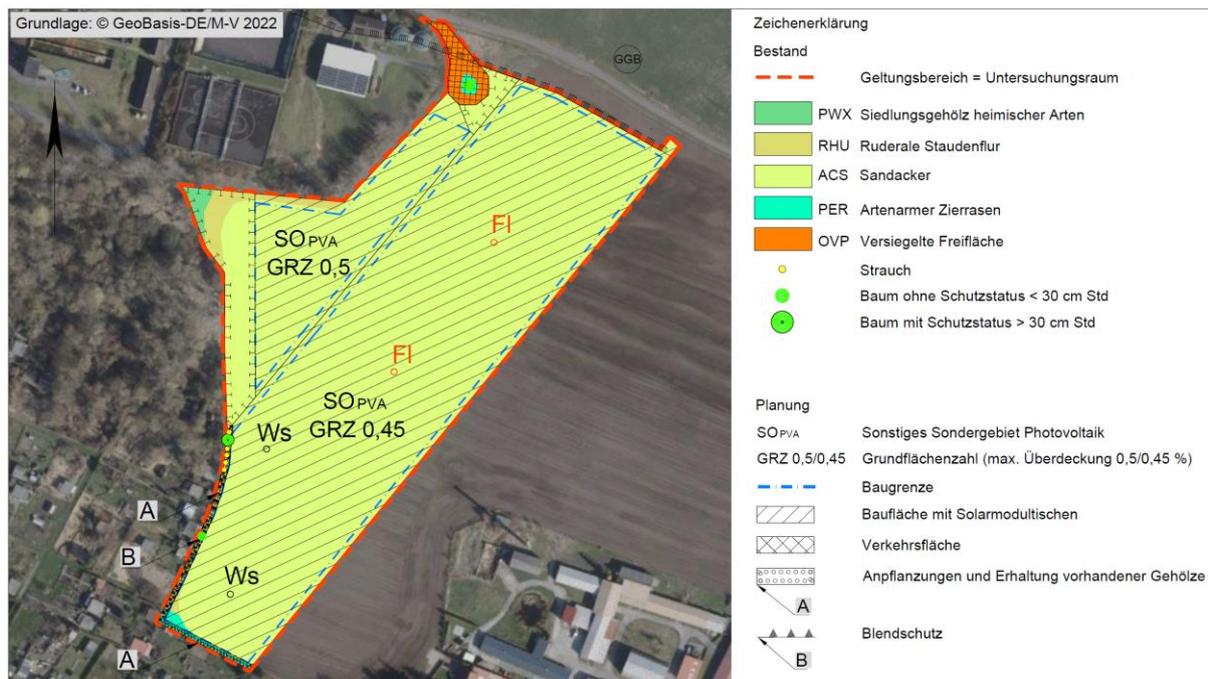
- a) Amphibien: 11.08.2021, 12.03.2022, 24.04.2022 und 18.05.2022,
- b) Reptilien: 11.08.2021, 12.03.2022, 24.04.2022, 18.05.2022 und 07.07.2022.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Hansestadt Anklam beabsichtigt den Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Osten der Stadt (Flurstücke 27, 75/16 und 75/17 (alle teilweise), Flur 8, Gemarkung Anklam), zur Erzeugung von Ökostrom. Der erzeugte Solarstrom soll in das Netz des Energieversorgungsunternehmens E.ON edis AG eingespeist werden.

Der ca. 4,4 ha große Plangeltungsbereich liegt und wird im Norden durch die Straße Schanzenberg, im Osten durch eine Ackerfläche, im Süden durch Wohnbebauung und im Westen durch eine Kläranlage sowie einer teilweise aufgelassenen Kleingartenanlage begrenzt.

Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Die Planung sieht vor, auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen zu errichten. Vorgesehen ist im Westen eine maximal 50%-ige und im Osten eine maximal 45%-ige Überschilderung mit den Solarmodultischen. Auf der Fläche mit der GRZ 0,45 wird ein lichter Modulreihenabstand von 3,47m eingehalten. Für den Aufbau der Module sind keine Geländemodellierungen und Abrisse erforderlich. Die Stützen für die punktuelle Verankerung der Modulständer werden gerammt. Diese Stützengrundflächen sowie die Stellflächen für Transformatorstationen machen die geplanten Versiegelungen aus. Die Erschließung der Anlage erfolgt über die bestehende Verkehrsfläche im Nordwesten. In den gekennzeichneten Bereichen wird eine zweireihige Hecke, ausschließlich aus Sträuchern, gepflanzt und dauerhaft erhalten. In der Phase, in der die Hecke noch nicht groß und dicht genug ist, um eine Blendung zu verhindern, ist der geplante Zaun mit Blendschutz zu verhängen. Die gesamte Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt. Die Ackerflächen zwischen und unter den Modulen werden zu intensivem Grünland entwickelt. Die Gehölze entlang der westlichen Plangebietsgrenze

werden erhalten (s. Abb. 5). Drei Ahorn in der Zufahrt können nach derzeitigem Planungsstand gefällt werden.

Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

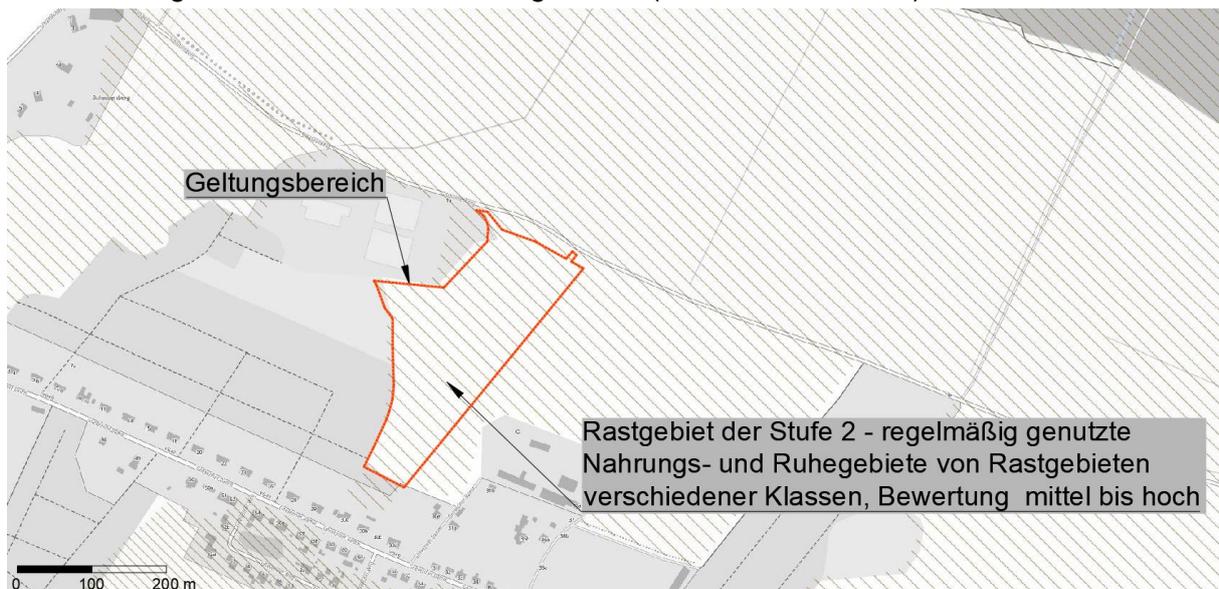
6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Der Acker, die kleinen Grünlandflächen sowie die Gehölze sind nachgewiesener Lebensraum für Brutvogelarten.

Abb. 4: Rastgebiete im Umfeld des Plangebietes (© LAIV – MV, 2022)



Laut Kartenportal Umwelt M-V wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2148-1 ab 2012 vierzehn Wiesenweihenhorste, 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, zwischen 2007 bis 2015 zwei besetzte Seeadlerhorste, von 2011 bis 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans und zwischen 2008 und 2016 zehn besetzte Brutplätze vom Kranich verzeichnet (LUNG M-V). Von den genannten Arten wurden nur einmal im Januar ein Exemplar und einmal im März zwei Exemplare des Kranichs auf Nahrungssuche beobachtet.

Das Vorhaben befindet sich in einem Landrastgebiet der Stufe 2 und in Zone A (hoch bis sehr hoch) der relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V.

Zu keinem Zeitpunkt gab es Rastbestände von Schwänen, Gänsen, Kranichen, Limikolen oder weiterer Arten, die mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Arten des Anhangs I der VS-RL oder mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten umfassten.

Dem Kartierbericht ist zu entnehmen, dass die 4,4 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche, am Rand von Anklam, geringe Bedeutung als Brutbiotop, Nahrungs- und Rastplatz hatte (N. Warmbier). Die Auseinandersetzung mit Nahrungsgästen sowie Rast- und Zugvogelarten endet hiermit.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gebäude sind nicht vorhanden. Gehölze befinden sich ausschließlich entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Diese sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Die Gehölze weisen keine erkennbaren Höhlungen oder Spalten auf, die als Quartier dienen könnten. Der Sandacker wird intensiv bewirtschaftet und ist durch Fremdstoffeinträge beeinträchtigt, dementsprechend ist für diesen Bereich davon auszugehen, dass nur wenige Insekten vorhanden sind und das Nahrungsangebot für Fledermäuse gering ist. Der von der Planung betroffene Acker stellt demnach nur eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat dar und wird nach Umsetzung der Planung eher aufgewertet als beeinträchtigt. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

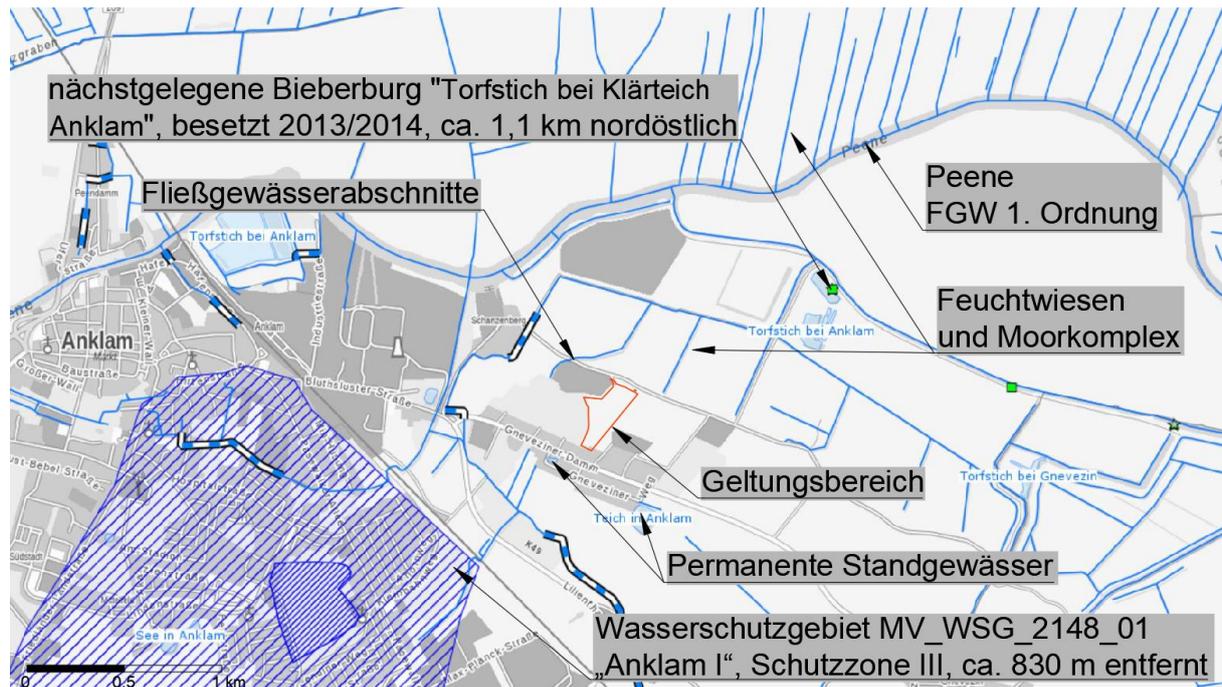
Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der Boden ist sandig und damit grabbar. Die Ackerfläche ist aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung und Befahren verdichtet und durch Fremdstoffe belastet. Die Grünlandflächen werden regelmäßig gemäht und die ruderale Staudenflur ist mit einer dichten Vegetation von Land-Reitgras bewachsen und mit Gehölzen bestockt. Im Rahmen der Erfassungen (2021/22) durch N. Warmbier konnten „trotz intensiver Begehungen keine Reptiliennachweise in der Kontrollfläche erbracht“ werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Geeignete Laichgewässer befinden sich außerhalb des Plangebietes. Laut Kartierbericht konnten keine Nachweise erbracht werden. Herr N. Warmbier äußert sich wie folgt: „Amphibien und Reptilien leben durch eine intensive Nutzung der steppenartigen Landwirtschaftsfläche nicht in diesem Kontrollgebiet“. Eine Umsetzung der Planung führt zur Aufwertung der Ackerfläche für Amphibien. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 5: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (© LUNG MV, 2022)



6.5. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Laut Landesinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (Linfos MV) wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2148-1 Fischotteraktivitäten verzeichnet. Die nächstgelegene Biberburg befindet sich mindestens 1,1 km nördlich im Bereich der Torfstiche bei Anklam, entlang des Peene-Süd-Kanals (s. Abb. 4). Der Aktionsradius der o.g. Arten konzentriert sich nördlich des Plangebietes in einer ausreichenden Entfernung. Wanderungsbewegungen über die Fläche sind unwahrscheinlich. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen des Eremiten müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können große Mulmmeiler aufweisen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Vorkommen streng geschützter Käferarten wurden im entsprechenden MTBQ nicht registriert. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Planfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist daher durch Fremdstoffeinträge belastet und für prüfrelevante Falterarten ungeeignet. Die Fläche erfährt durch die Umwandlung in extensives Grünland eine

Aufwertung. Mit einem Vorkommen prüfrelevanter Arten ist nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Die Fläche ist, aufgrund ihrer Beschaffenheit und der intensiven Bewirtschaftung, für streng geschützte Arten o.g. Artengruppen nicht geeignet. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügfledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrope Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	ja

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Gemäß Kartierbericht (s. Anlage 1) der Jahre 2021/22 von Herrn N. Warmbier wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt vier Reviere von zwei verschiedenen Vogelarten festgestellt. Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdete Feldlerche der Tabelle 2 wird im Anhang 2.1 in einem Formblatt einzeln besprochen.

Die ausschließlich besonders geschützte Art (Schafstelze) der Tabelle 3 (Bodenbrüter) wird im Formblatt Anhang 2.2 behandelt.

Tabelle 2: Nachgewiesene gefährdete Brutvogelart

Deutscher Name (Brutrevier)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldlerche (2)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	brütet in PV- Anlagen, V1, V2, V4, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Nachgewiesener ungefährdeter (besonders geschützt) Bodenbrüter

Deutscher Name (Brutpaare)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schafstelze (2)	<i>Motacilla flava flava</i>	*/V			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W	brütet in PV- Anlagen, V1, V2, V4, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Nahrungsgäste und Durchzügler

Während und außerhalb der Brutzeit fanden sich die 23 Vogelarten der Tabelle 4 zur Nahrungsaufnahme im Untersuchungsraum ein. Die Begehungen fanden im Zeitraum von April 2021 bis Juni 2022 statt.

Tabelle 4: Nahrungsgäste im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Vorkommen	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			12.02.2022: zwei Exemplare auf Nahrungssuche	A	V2, M1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			April bis Mai 2021 (2 mal), 24.04.2022: ein Paar Nahrung suchend	S, I	V2, M1

Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*/n.b.	II		im Winter hin und wieder kleine Ansammlungen von bis zu 40 Exemplaren (29.12.2021)	P, O, S	V2, M1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			12.03.2022: ein Trupp von 100 Exemplaren rastend und auf Nahrungssuche	O, S, I, Sp	V2, M1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			April bis Mai 2021 (1 mal)	[1]/1	V2, M1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			23.02.2022: 30 Exemplare auf Nahrungssuche; 12.03.2022: 25 Exemplare auf Nahrungssuche	S, I, Kn, O	V2, M1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			23.02.2022: vier Exemplare auf Nahrungssuche	S, Sp, I	V2, M1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*/*			14.03.2022: ein Exemplar nach Mäusen suchend	F, Ap, Schlangen, Ks	V2, M1
Graugans	<i>Anser anser</i>	*/*	II		Nach Maisernte im Nov. 2021 bis Apr. 2022 bis zu 40 Exemplare in den Maisstoppel nach Nahrung suchend	Pf, Ff	V2, M1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			April bis Mai 2021 (2 mal)	[1]/1	V2, M1
Höcker- schwan	<i>Cygnus olor</i>	*/*	II		12.03.2022: zwei Exemplare Nahrung suchend (Mais)	Pf, Ff	V2, M1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*/*			Nach der Maisernte im Nov. 2021 bis in den Apr. 2022 immer wieder zwei bis vier Exemplare futtersuchend	A, Aa	V2, M1
Kranich	<i>Grus grus</i>	*/*	I	x	15.01.2022: ein Exemplar Maiskörner suchend 12.03.2022: zwei Exemplare Maikörner suchend	A, Ks, Ff	V2, M1
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Nach der Maismahd im Nov. bis Apr. 2022 immer wieder bis zu vier futtersuchende Exemplare; später keine mehr anwesend	A, Aa	V2, M1
Rauch- schwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			24.04.2022 bis in den Juni 2022: immer wieder bis zu drei jagende und flach überfliegende Exemplare	I	V2, M1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			28.12.2021: 12 Exemplare Futter suchend 23.02.2022: 24 Exemplare Maiskörner suchend 18.05.2022: 4 Exemplare futtersuchend	S, Kn, Pf, O	V2, M1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*/*	I	x	07.06.2022: 1 Exemplar über der Fläche kreisend	V, Ks Ap, R, Aa	V2, M1
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*/n.b.			12.03.2022: sechs rastende Exemplare vergesellschaftet mit Wacholderdrosseln	I, Schn, Sp, O	V2, M1
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*/n.b.	I/ II	x	12.03.2022: 35 Exemplare Mais fressend	Flechten, Pf, O, Ff, Kn, I	V2, M1

Saatkrähe/ Dohle	<i>Corvus frugilegus/ Corvus mo- nedula</i>	*/3/ */V	II/ II		Beide in gemeinschaftlichen Trupps auf Maiskörnersuche nach der Ernte im November. 28.11.2021: 120 Saatkrähen und 27 Dohlen; 12.03.2022 (letzter Nachweis): 65 Saatkrähen und 14 Dohlen	A, Aa, N	V2, M1
Sperber	<i>Accipiter ninus</i>	*/*		x	15.01.2022: 1 Exemplar über- fliegend, um in den Kleingärten Singvögel zu jagen	V, Ks, R, Ap	V2, M1
Star	<i>Sturnus vul- garis</i>	3/*			12.03.2022: ein Trupp von 50 Exemplaren auf Nahrungssu- che	A, O	V2, M1
Turmfalke	<i>Falco tin- nunculus</i>	*/*	II	x	23.02.2022: ein jagendes Exemplar 12.03.2022: ein jagendes Exemplar	Ks, V, I	V2, M1
Wacholder- drossel	<i>Turdus pila- ris</i>	*/*			28.12.2022: 46 rastende Exemplare auf der Nahrungssu- che; 12.03.2022: 30 rastende Exemplare auf Nahrungssuche	W, O, I	V2, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.2** sowie aus zuvor erfolgter Auflistung der Nahrungsgäste resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Die Gehölze, abgesehen von einem dünnstämmigen Obstbaum bleiben erhalten. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen einerseits durch direkte Einwirkung in Brutplätze, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel führen. Um dem zu begegnen, müssen die Arten von der Fläche und aus dem Umfeld vergrämt werden.

Maßnahme: V1

Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen äußerst geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2148-1. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen einerseits durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel aufgrund Beunruhigung wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet.

Maßnahme: V1

Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Anlagebedingt: Auf ca. 4,4 ha entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überdeckungen von max. 75%, maximalen Höhen von 3 m über Gelände und einem Reihenabstand von 3,47m in den Bereichen mit der GRZ 0,45. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da das entstehende extensive Grünland diese Habitatfunktionen übernimmt. Der Kauf von Ökopunkten sichert langfristig die Schaffung und den Erhalt von Ersatzflächen in Lentschow.

Maßnahme: V2, V3, V4, M1

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**
Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Feldlerchen- und Schafstelzenhabitate unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.
Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle

Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Es besteht nicht die Gefahr des Vogelschlags. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze tritt nicht ein, da das entstehende extensive Grünland diese Habitatfunktionen übernimmt. Es werden teilweise Modultischreihenabstände 3,47m realisiert. Außerdem werden Flächen außerhalb des Plangebietes durch den Kauf von Ökopunkten gesichert.

Maßnahme: V2, V4, M1

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In seiner abschließenden Zusammenfassung des Kartierberichtes vom 12.07.2022 schrieb Herr Warmbier: „Durch die landwirtschaftliche Versteppung der Wirtschaftsfläche mit Feldlerchen und Schafstelzen nur zwei Brutvogelarten. Kein Nachweis von Amphibien, wie Fröschen, Kröten und Lurchen, sowie Reptilien, wie Schlangen und Eidechsen.“

Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

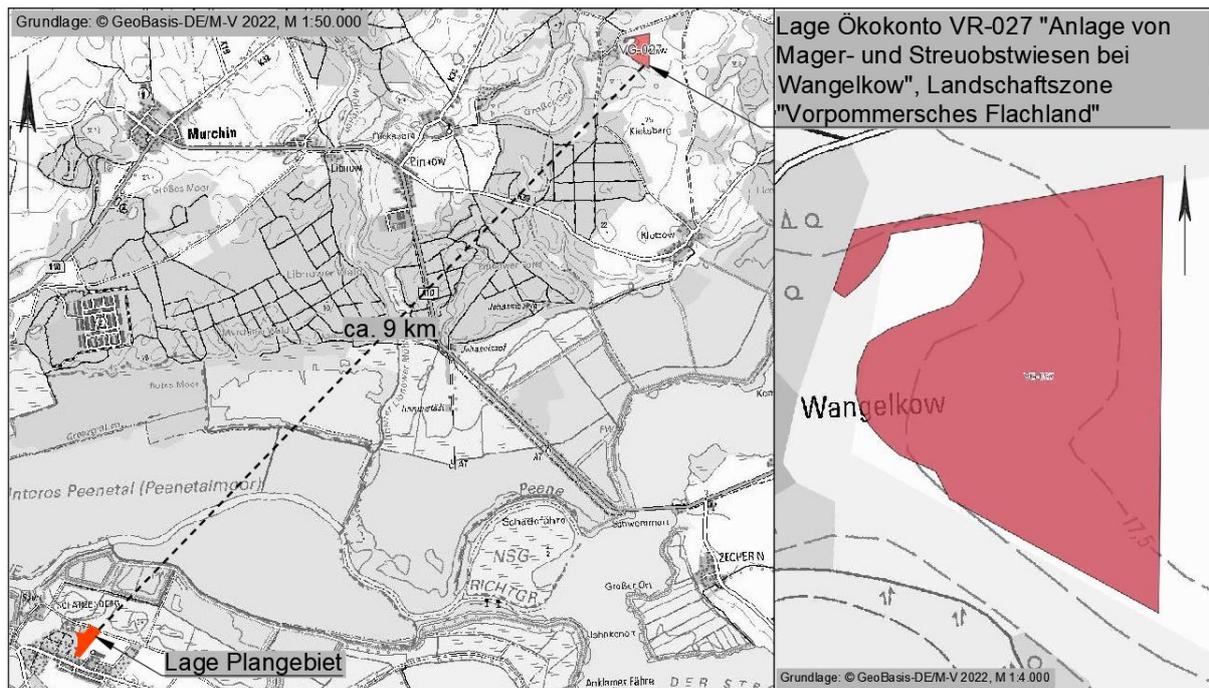
- V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01.März und 31. August ist eine Anlage von Brutten durch bodenbrütende Vogelarten durch Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01.März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m.
- V2 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.März.bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Auf-wuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist Schafbeweidung möglich.
- V3 Im Bereich der Anpflanzfestsetzungen sind, unter Erhaltung der vorhandenen Einzelgehölze, 3 m breite Sichtschutzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden folgende Pflanzen empfohlen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV- Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
- V4 Auf der Fläche mit der GRZ 0,45 wird ein lichter Modulreihenabstand von 3,47m eingehalten.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Als Kompensationsmaßnahme sind in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ 9.032 Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) als Realmaßnahme zu realisieren oder aus einer Ökopunktmaßnahme zu erwerben. Trifft Letzteres zu wird das Ökokonto VR-027 „Anlage von Mager- und Streuobstwiesen bei Wangelkow“ (Ansprechpartner: Markus Ingold, Caroline Remy, Tel.: 0176/20454960 oder 0176/81085798, E-Mail: markus@mosterei-remy.de) verwendet. Der Reservierungsbescheid ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Bevor der B-Plan rechtskräftig wird, ist der verbindliche Abbuchungsnachweis vorzulegen.

Abb. 6: Ökokontomaßnahme (© GeoBasis-DE/M-V 2023)



9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (bne) e.V. (2019). Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Charlottenburg
- KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Rast- und Zugvögel vom 18.08.21 erstellt von Nobert Warmbier

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - Feldlerche

Feldlerche		<i>Alauda arvensis</i> (2 BP)	
Schutzstatus			
RL MV: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input checked="" type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile, besiedelt offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und brütet auf Äckern und bewirtschafteten Weiden. (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html). Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html)</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> zwei Brutpaare auf der Ackerfläche <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2148-1 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt werden.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung V1 - Modulzwischenflächen, V2 - Reihenabstand von 3,47 m in den Bereichen mit GRZ 0,45 V4 - Ersatz M1 			
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Feldlerche auf den Ackerflächen erfasst. Bauaufreimungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Flächen werden zu extensiven Wiesen aufgewertet. Die Solarmodulzwischenflächen werden nach Bauende weiterhin als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Modulzwischenflächen können nach Bauende wieder genutzt werden. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Außerhalb des Plangebietes werden Ersatzflächen durch Ökopunkte gesichert. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 – Ungefährdete besonders geschützte Bodenbrüter

besonders geschützte Bodenbrüter

Schafstelze - *Motacilla flava flava* (2 BP)

Schutzstatus

RL M-V: V Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Schafstelze (auch Wiesenschafstelze) besiedelt Feldfluren sowohl mit ackerbaulicher als auch Grünlandnutzung. Entscheidend sind Deckungsgrad und Höhe der Vegetation. Von Bedeutung ist auch das Vorhandensein von Grenzstrukturen. Intensivgrünländer mit schnell aufwachsender Biomasse, infolge hoher Düngergaben, bleiben nahezu unbesiedelt. Schafstelzen sind Zugvögel, die ganz überwiegend im tropischen Afrika und

Asien überwintern. Die ersten Schafstelzen treffen schon Mitte bis Ende März in Mitteleuropa ein, der Wegzug beginnt schon Ende Juli, hat seinen Höhepunkt von Mitte August bis Anfang September und endet im Oktober. Schafstelzen werden im ersten Lebensjahr geschlechtsreif und gehen eine Saison- oder Brutehe ein. Die Männchen treffen ein bis zwei Wochen vor den Weibchen in den Brutgebieten ein und besetzen die Reviere. Den Nistplatz sucht das Weibchen in Begleitung des Männchens aus. Fast immer wird das Nest in einer kleinen Vertiefung am Boden gut gedeckt durch Vegetation gebaut. Das Gelege besteht gewöhnlich aus 5-6 Eiern, Legebeginn ist im Mai oder Anfang Juni. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage. Das Weibchen brütet in der Nacht alleine, tagsüber wird es manchmal vom Männchen abgelöst. Im Alter von 11 oder 12 Tagen verlassen die Jungen das Nest und sind mit 14 bis 16 Tagen voll flugfähig. Meistens wird nur einmal im Jahr gebrütet, seltener findet eine Zweitbrut statt. Fliegende Insekten wie Fliegen und Mücken sind die Hauptbeute von Schafstelzen.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen mittlerweile in M-V hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

- Verlust von Grünlandflächen, insbesondere extensiv genutzten Weidelandes
- Nutzungsaufgabe von Salzgrasland
- Intensivierung und Monotonisierung in der landwirtschaftlichen Nutzung

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Innerhalb der Bodenflächen des Sandackers

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2148-1 etwa 4-7 Brutpaare festgestellt werden

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1
- Modulzwischenflächen, V2
- Reihenabstand von 3,47 m in den Bereichen mit GRZ 0,45, V4
- Ersatz M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Schafstelze auf den Ackerflächen erfasst. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an. Mithilfe der Bauzeitenregelungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Außerhalb des Plangebietes werden Ersatzflächen durch Ökopunkte gesichert. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Außerhalb des Plangebietes werden Ersatzflächen durch Ökopunkte gesichert. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12. ANHANG 3 – FOTOANHANG



Bild 01 nördliches Plangebiet mit umliegender Bebauung und Gewerbe, vom Westen



Bild 02 Gehölze im Westen der Vorhabenfläche



Bild 03 Westlich an das Plangebiet angrenzende Flächen der Kleingartenanlage



Bild 04 Plangebiet vom Süden



Bild 05 Obstbaum im Westen des Plangebietes

13. ANLAGE 1 – KARTIERBERICHT

Regionalleiter Naturschutzbund Deutschland
Zertifizierter Natur- und Landschaftsführer
Norbert Warmbier
Goethestr. 1 a
17389 Anklam

17. Mai 2021

Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg

Umweltbelange zur PV-Anlage östlich der Kläranlage Anklam (ca. 1 ha)

Kontrolldaten:

- 21. April 2021** nur 1,1 Bluthänfling *Carduelis cannabina* auf der Fläche futtersuchend
- 30. April 2021** 1 Ex. Feldlerche *Alauda arvensis* auffliegend, Hier futtersuchend, aber in diesem Abschnitt kein Brutvogel.
- 03. Mai 2021** auf der Kontrollfläche überhaupt keinen Vogel festgestellt.
- 15. Mai 2021** auf der Kontrollfläche 2 futtersuchende Grünfinken *Carduelis chloris*

Diese Feldfläche wird von keiner heimischen Vogelart als Brutlebensraum genutzt. Selbst als Durchzugs- und Nahrungsgebiet ist diese Wildkraut - Landschaft völlig unbedeutend. Auch Amphibien und Reptilien siedeln hier nicht. Keine naturschutzrelevanten Tierarten in der Begehungszeit dieser Brachfläche von ca. 1 Hektar Größe registriert.


Norbert Warmbier

Regionalleiter NABU Deutschland
Ehrenamtlicher Greifvogelerfasser
der UNB Vorpommern-Greifswald

Norbert Warmbier
Goethestr. 1 a

17389 Anklam

Tel. 0151 6074311

Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH)
Kerstin-Manthey-Kunhart

PV II östlich der Kläranlage Anklam

Bestandserfassungen 2021/2022

Avifauna 8 Begehungen Start 11. August 2021, 14. September, 8. Oktober, 25. November, 28. Dezember
2022: 15. Januar, 23. Februar, 12. März, 24. April, 18. Mai, 6. Juni 22

Artenliste mit Status

1. Graureiher Ardea cinerea

Nahrungsgast

14. März 1 Exemplar hier nach Mäuse suchend.

2. Graugans Anser anser

Nahrungsgast

Nach der Maisernte im November 2021 bis in den April bis zu 40 Graugänse hier in den
Maisstoppeln nach Nahrung suchend.
Am Peenetalrand nichts besonderes, da hier tausende Graugänse rasten, aber diese Kontrollfläche
hat durch menschliche Frequentierung keine bedeutende Nutzung.

3. Blessgans *Anser albifrons*

Nahrungsgast

aus Russland – die jagdbare Wasservogelart tritt im Peenetal mit bis zu 20.000 Exemplaren auf, doch diese Fläche wird nur von wenigen Blessgänsen angeflogen, die dann durch menschliche Beeinflussungen, wie Wegenutzung vergrämt werden und die riesigen Wiesen- und Heldkulturen der Umgebung anfliegen.

Im Winter hin und wieder kleine Ansammlungen von bis zu 40 Blessgänsen auf den Maisstoppeln.

So am 29. Dezember 21 40 Blessgänse

3. Saatgans *Anser fabalis*

Nahrungsgast

12. März 22 35 Exemplare hier Mais fressend

4. Höckerschwan *Cygnus color*

Nahrungsgast

12. März 22 2 Exemplare Nahrung suchend Mais

5. Sperber *Accipiter nisus*

15. Januar 22 1 Exemplar überfliegt die Fläche, um in den Gärten Singvögel zu jagen.

6. Rohrweihe *Circus aeruginosus*

Nahrungsgast – keine Beute gemacht!

7. Juni 22 1,0 Exemplare kreisend über der Fläche.

7. Turmfalke *Falco tinnunculus*

Nahrungsgast

23. Februar 22 hier 1 jagendes Exemplar.

12. März 22 1 jagendes Exemplar

8. Kranich *Grus grus*

Nahrungsgast

15. Januar 22 1 Exemplar hier Maiskörner suchend.

12. März 22 hier 2 Exemplare Maiskörner suchend.

9. Ringeltaube *Columba palumbus*

Nahrungsgast

Nach der Maisernte ist die häufige Wildtaube in Anklam ein typischer Nahrungsgast.

28. Dezember 12 Exemplare Futter suchend

23. Februar 24 Exemplare Maiskörner suchend.

18. Mai 4 Exemplare futtersuchend.

10. Feldlerche *Alauda arvensis*

Brutvogel In der gesamten Fläche immer wieder singende Ex., sicher 2 Brutpaare.

Ab 12. März 2022 2 singende Exemplare, die auch noch im Juni angetroffen wurden.

11. Rauchschwalbe *Hirundo rustica*

Nahrungsgast

24. April bis in den Juni 22 immer wieder bis zu 3 jagend, flach überfliegende Exemplare

12. Kolkrabe *Corvus corax*

Nahrungsgast

Nach der Maisernte im November 2021 bis in den April 2022 immer wieder 2 bis 4 Exemplare Futter suchend.

13. Nebelkrähe *Corvus corone cornix*

Nahrungsgast

Nach der Maismahd im November bis April 2022 immer wieder bis zu 4 futtersuchende Exemplare. Später keine mehr anwesend.

14. Saatkrähe *Corvus frugilegus* und 15. Dohle *Corvus monedula*

Nahrungsgäste

Beide in gemeinschaftlichen Trupps auf Maiskörnersuche nach der Ernte im November.

So der größte Trupp 28. Dezember 2020 120 Saatkrähen und 27 Dohlen.

12. März 2022 letzter Nachweis 65 Saatkrähen und 14 Dohlen

16. Wacholderdrossel *Turdus pilaris*

Nahrungsgast

28. Dezember 2022 46 rastende Exemplare auf der Nahrungssuche

12. März 2022 30 rastende Exemplare, hier auf Nahrungssuche

17. Rotdrossel *Turdus iliacus*

Nahrungsgast

12. März 2022 6 rastende Exemplare vergesellschaftet mit Wacholderdrosseln.

18. Amsel *Turdus merula*

Nahrungsgast

12. März 2 Exemplare hier auf der Nahrungssuche

19. Schafstelze *Motacilla flava flava*

Brutvogel

Vom 24. April bis 7. Juni hier im Getreidefeld 2 Brutpaare

20. Stare *Sturnus vulgaris*

Durchzügler

12. März 2022 1 Trupp von 50 Ex. hier auf Nahrungssuche

21. Bluthänfling *Acanthis cannabina*

Nahrungsgast

24. April 2022 1 Paar Nahrung suchend

22. Buchfink *Fringilla coelebs*

Durchzügler

12. März 2022 Hier ein Trupp von 100 Exemplare rastend und auf Nahrungssuche

23. Goldammer *Emberiza citrinella*

Nahrungsgast

23. Februar 2022 4 Exemplare auf Nahrungssuche

24. Feldsperling *Passer montanus*

Nahrungsgast

23. Februar 2022 30 Exemplare auf Nahrungssuche

12. März 2022 25 Exemplare auf Nahrungssuche

Zusammenfassung

Als Brutbiotop hatte diese 3,4 ha große landwirtschaftliche Wirtschaftsfläche mit Mais- und Getreideanbau kaum Bedeutung.

2022 nur 2 Singvogelarten als Brutvögel mit 4 Paaren.

Feldlerche *Alauda arvensis* 2 Brutpaare

Schafstelze *Motacilla flava flava* 2 Brutpaare

2021 Maisfeld nach der Ernte wurde der Biotop, da die Maisstoppel stehen gelassen wurden, hin und wieder als Nahrungs- und Rastplatz besonders durch Kraniche, Graugänse und Saatkrähen genutzt.

Die Bedeutung ist aber nur gering für diese Vögel am Rande von Anklam.

2022 Gerstenfeld – Nach der Frühjahrsbearbeitung und Getreidebestellung hatte das gesamte Zählgebiet für die Vogelwelt kaum noch Bedeutung.

Die Fläche wurde als Rastgebiet nur teilweise genutzt, da hier ein stark benutzter Fahrradwanderweg und landwirtschaftliche Wirtschaftswege zu den Gartenanlagen sowie den Wiesen und Feldern waren.

4 Begehungen Amphibien

11. August 2021 Kein Gewässer vorhanden, so auch keine Kröten, Frösche noch Molche in der Kontrollfläche entdeckt.

12. März 2022 Im Frühjahr, da kein Gewässer, so auch keine Amphibien entdeckt.
Keine Möglichkeit zur Eiablage, so kein Biotop für diese Tiere.

24. April 2022 Keine Amphibien im Biotop.

18. Mai 2022 Keine Amphibien in der Kontrollfläche.

Kein Lebensraum für diese wechselwarmen Tiere, wie Molche, Frösche und Kröten, da die Monokulturen steppenartigen Charakter besitzen.

5x Begehungen Reptilien (Eidechsen und Schlangen)

Kontrolldaten – 2021 11. August

2022 12. März, 24. April, 18. Mai und 7. Juni

Trotz intensiver Begehungen kein Reptiliennachweis in der Kontrollfläche.

Für Reptilien (Eidechsen und Schlangen) und Amphibien (Kröten und Frösche) kein Nachweis bei den Abend- und Nachtkontrollen. Hier auch kein Gewässer, sondern nur steppenartige landwirtschaftliche Nutzfläche.

Amphibien und Reptilien leben durch eine intensive Nutzung der steppenartigen Landwirtschaftsfläche in diesem Kontrollgebiet nicht.

Zusammenfassung

Durch die landwirtschaftliche Versteppung der Wirtschaftsfläche mit Feldlerche und Schafstelze nur 2 Brutvogelarten.

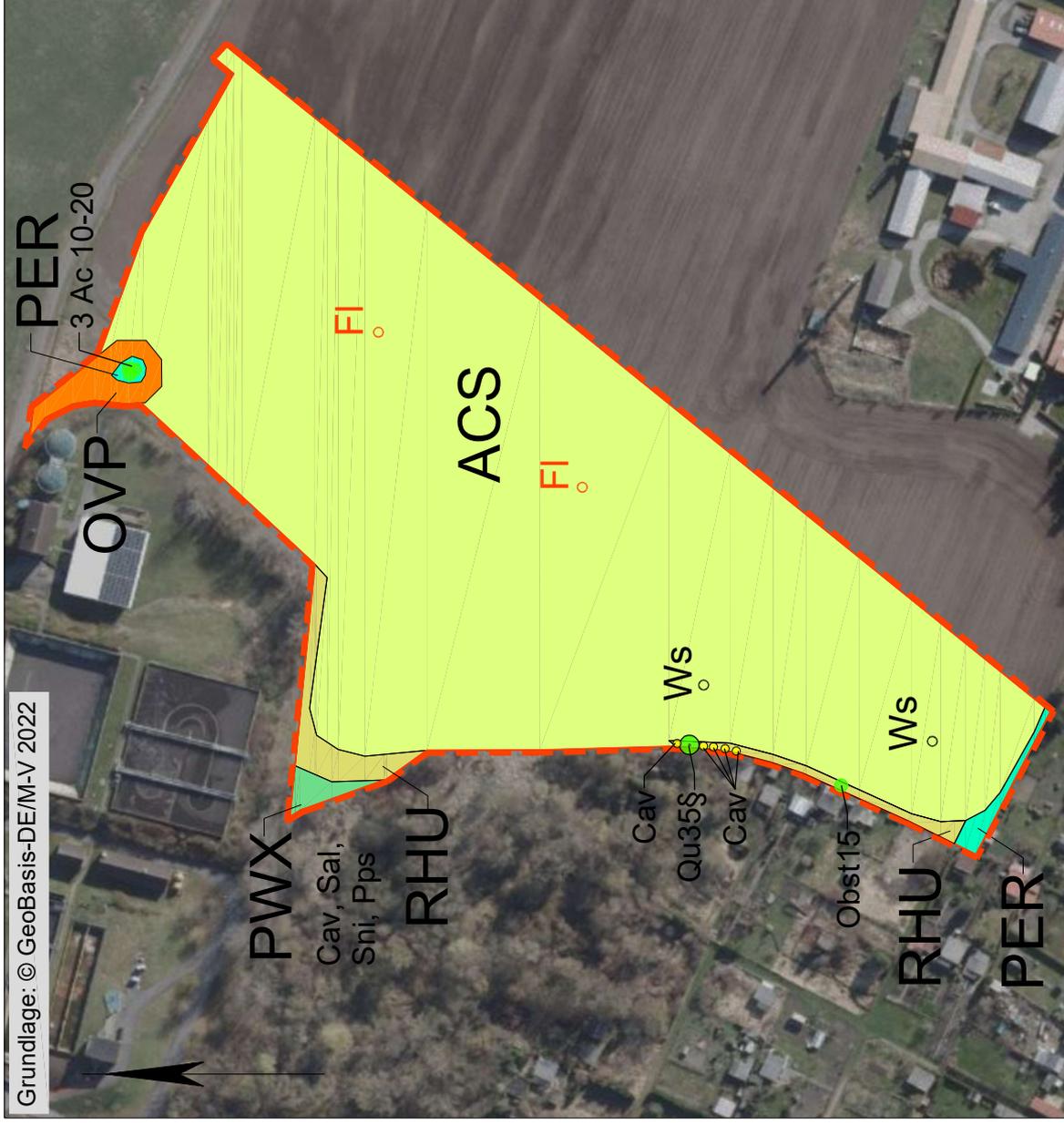
Kein Nachweis von Amphibien, wie Fröschen, Kröten und Lurche Reptilien, wie Molche und Reptilien, wie Schlangen und Eidechsen.

Eine Bebauung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Kläranlage Anklam steht nach Ansicht des Regionalleiters des Naturschutzbundes Deutschlands, sowie ehrenamtlichen Naturschutzwart der Unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Greifswald Norbert Warmbier als Ausführendem der Potenzialanalyse Fauna nichts im Wege.

Anklam, d. 6.7.22

Norbert W. Warmbier

Bebauungsplan Nr. 1 - 2023 "Photovoltaikanlage - Am Schanzenberg" Bestandsplan



Zeichenerklärung

Bestand

--- Geltungsbereich = Untersuchungsraum

PWX Siedlungsgehölz heimischer Arten

RHU Ruderale Staudenflur

ACS Sandacker

PER Artenarmer Zierrasen

OVP Versiegelte Freifläche

● Strauch

● Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Std

● Baum mit Schutzstatus > 30 cm Std

Gehölzkürzel: z.B. 2 - 2 Stück, z.B. 2x - Anzahl der Stämme, z.B. 10-10 cm Stammdurchmesser;

Ac- Ahorn (*Acer spec.*), Cav- Gem. Hasel, (*Corylus avellana*), Obst-Obstbaum, Psp - Schlehe (*Prunus spinosa*), Qu- Eiche, (*Quercus spec.*), Sni - Holunder (*Sambucus nigra*), Sal- Weiden (*Salix spec.*)

Brutvögel

Artenkürzel nach Südbeck Anz. Brutreviere

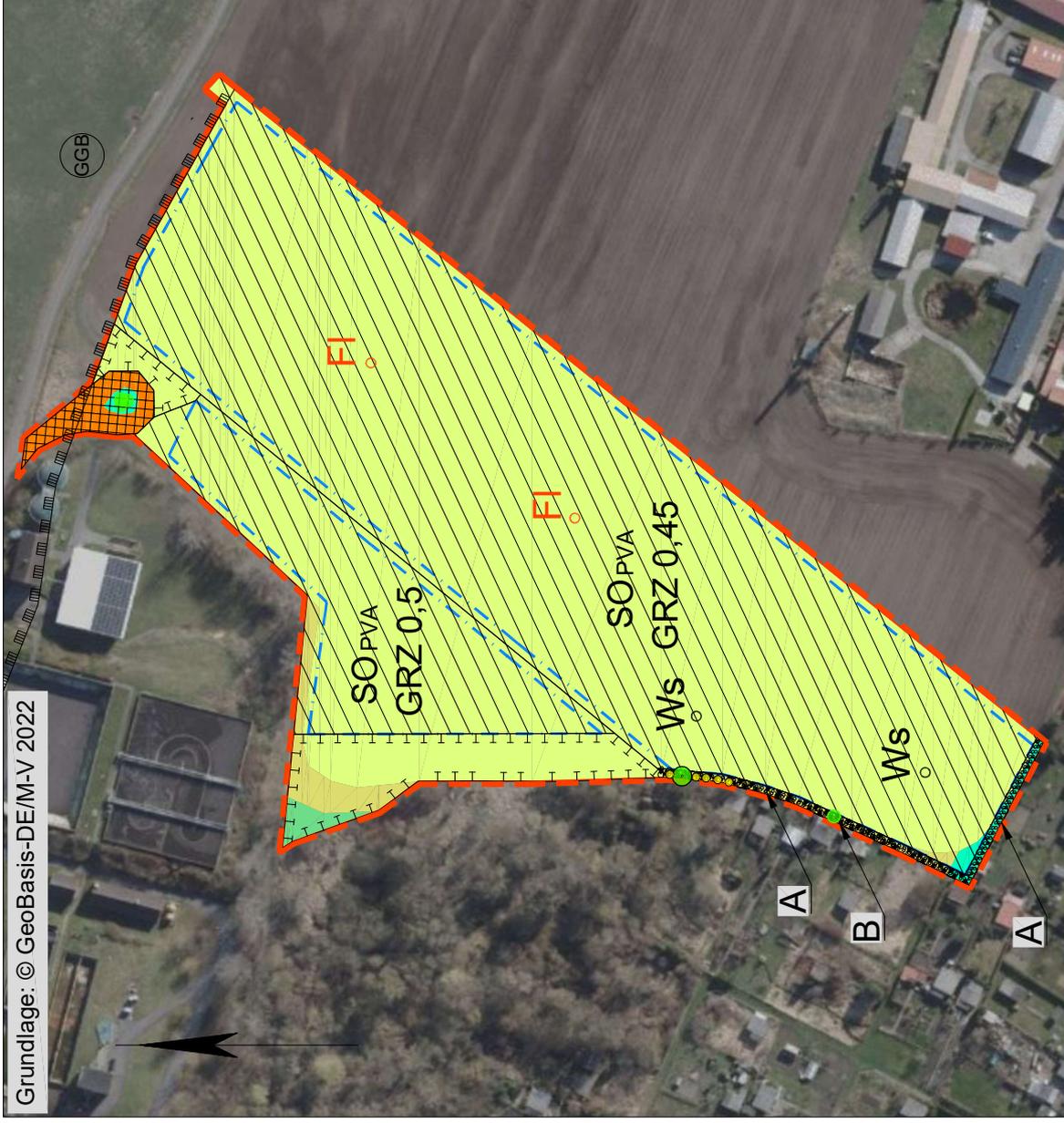
FI **Feldlerche** 2

Ws Wiesenschafstelze 2

○ gefährdete Art

○ ausschließlich besonders geschützte Art

Bebauungsplan Nr. 1 - 2023 "Photovoltaikanlage - Am Schanzenberg" Konfliktplan



Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Zeichenerklärung

Bestand

--- Geltungsbereich = Untersuchungsraum

PWX Siedlungsgehölz heimischer Arten

RHU Ruderale Staudenflur

ACS Sandacker

PER Artenarmer Zierrasen

OVP Versiegelte Freifläche

Strauch

Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Std

Baum mit Schutzstatus > 30 cm Std

Planung

SO_{PVA} Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik

GRZ 0,5/0,45 Grundflächenzahl (max. Überdeckung 0,5/0,45 %)

--- Baugrenze

Baufläche mit Solarmodultischen

Verkehrsfläche

Anpflanzungen und Erhaltung vorhandener Gehölze

Blendschutz

A

B